

### *Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK*

Im Anwendungsbereich eines besonderen Grundrechts kann freilich Art. 14 EMRK durchaus einen autonomen Charakter als eigenständige Garantie der Rechtsgleichheit entfalten. Die Anwendung des Art. 14 EMRK setzt nämlich nicht voraus, dass das materielle Konventionsrecht verletzt ist<sup>69</sup>. In diesem Zusammenhang ist gerade die Ausdehnung des Anwendungsbereichs von Art. 6 EMRK von grosser Bedeutung<sup>70</sup>. Ist nämlich Art. 6 EMRK auf ein Verfahren anwendbar, so wird damit auch Art. 14 EMRK relevant. Dies zeigte sich eindrücklich im Verfahren Schuler-Zraggen gegen die Schweiz<sup>71</sup>. Das Eidgenössische Versicherungsgericht billigte den Entzug einer Invalidenversicherungsrente mit der Annahme, die auf der allgemeinen Lebenserfahrung beruhe, dass viele verheiratete Frauen anlässlich der Geburt ihres ersten Kindes ihre Arbeitsstelle aufgeben und erst später wieder eine Erwerbstätigkeit ausüben. Der Gerichtshof sah darin eine unzulässige Diskriminierung der Geschlechter<sup>72</sup>:

“Die Förderung der Gleichheit der Geschlechter ist heute ein wichtiges Ziel der Mitgliedstaaten des Europarats, und sehr schwerwiegende Gründe müssten vorgebracht werden, wenn eine unterschiedliche Behandlung der Geschlechter als mit der Konvention vereinbar angesehen werden sollte. Der Gerichtshof vermag im vorliegenden Fall keine solchen Gründe zu erkennen”.

Trotz des akzessorischen Charakters von Art. 14 EMRK bleibt somit zu beachten, dass die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte immer strengere Anforderungen an Differenzierungen stellt. Es ist durchaus möglich, dass in Einzelfällen die Schutzintensität des Art. 14 EMRK jene von Art. 31 LV übertrifft.

<sup>69</sup> Vgl. Urteil Karlheinz Schmidt, EGMR/A 291-B, § 22 = EuGRZ 1995, S. 393 = ÖJZ 1995, S. 148.

<sup>70</sup> Vgl. Kley, Rechtsschutz, S. 106 ff. m.H.

<sup>71</sup> EGMR/A 263, §§ 44 ff. (Anwendbarkeit von Art. 6 EMRK) und §§ 61 ff. (Verletzung von Art. 14 EMRK) = EuGRZ 1996, S. 604 = ÖJZ 1994, S. 138 = Pra 1994 Nr. 24.

<sup>72</sup> EGMR/A 263, § 67 = EuGRZ 1996, S. 607; vgl. ferner Urteil Karlheinz Schmidt, EGMR/A 291-B, §§ 21 ff. = EuGRZ 1995, S. 393 = ÖJZ 1995, S. 148.